STAATSMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT
KULTUR UND TOURISMUS

Freistaat
SACHSEN

Die Staatsministerin für Kultur und Tourismus

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, KULTUR UND TOURISMUS
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
KT-L-1053/41/92-2026/57010

Dresden,
28. September 2026

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Löser (Fraktion BÜNDNIS-GRÜNE)
Drs.-Nr.: 8/8215
Thema: Extremwetter in der Sächsischen Schweiz: Folgen für Tourismus, Betriebe und Wegeinfrastruktur

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:
„Am späten Nachmittag des 31. Juli 2026 hat ein räumlich eng begrenztes, außergewöhnlich heftiges Sturmereignis (Downburst) zwischen Kurort Rathen, Bastei, Hohnstein und Polenztal massive Waldschäden verursacht. Ein Mensch kam ums Leben, mehrere weitere wurden verletzt. Betroffen sind zahlreiche touristische Ziele und gewerbliche Betriebe, darunter der Imbiss- und Bootsverleihbetrieb am Amselsee. Das Ereignis trifft eine Region, deren Wertschöpfung wesentlich auf naturnahem Tourismus beruht. Von Interesse ist deshalb neben den unmittelbaren Betriebsausfällen, welche Schlussfolgerungen für Verkehrssicherung, Besucherlenkung und Krisenkommunikation in Schutzgebieten gezogen werden.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu den wirtschaftlichen Folgen des Sturmereignisses für Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe, Bootsverleih, Fährbetrieb sowie zertifizierte Wander- und Nationalparkführerinnen und -führer in der Nationalparkregion vor, insbesondere zu Betriebsausfällen, Stornierungen und zur Entwicklung der Übernachtungs- und Gästezahlen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum?

Aussagen über die Entwicklung der Übernachtungs- und Gästezahlen im Vergleichszeitraum, welche durch das Statistische Landesamt erhoben werden, können aufgrund noch nicht verfügbarer Daten derzeit noch nicht getroffen werden. Die Übernachtungszahlen für den Monat August 2026 werden voraussichtlich um den 20. Oktober 2026 vom Statistischen Landesamt veröf-

SACHSEN 1100 SO GEHT SÄCHSISCH.
Sorbisch? Na klar.
Zertifikat seit 2007 audit berufundfamilie

Besuchsadresse:
Staatsministerin für Kultur und Tourismus
St. Petersburger Straße 2
01069 Dresden
(Straßenbahnlinien 1, 2, 4, 12, 44)

www.smkt.sachsen.de

Informationen zum Datenschutz sowie zum Empfang elektronisch signierter und verschlüsselter Nachrichten finden Sie auf unserer Website.

fentlicht. Zur Erfassung und Veröffentlichung von Statistischen Daten im Bereich des Tourismus im Allgemeinen wird auf die Antwort auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/15596 verwiesen.

Auch nach Rücksprache mit dem Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V. (TVSSW) liegen der Staatsregierung aktuell keine konkreten Zahlen zu Umsatzausfällen und wirtschaftlichen Folgen im Sinne der Fragestellung vor. Nach Einschätzung des TVSSW dürften Tagesausflüge am stärksten zurückgegangen sein, womit Umsatzausfälle in der Gastronomie und bei Freizeiteinrichtungen verbunden sind. Der Bootsbetrieb am Amselsee ist nach dem Unwetter für das restliche Jahr 2026 komplett zum Erliegen gekommen. Bei den Übernachtungsgästen sind durch die direkten Folgen und die Schließung der Felsenbühne Rathen ebenfalls Rückgänge zu verzeichnen, die nach aktueller Einschätzung des TVSSW, bezogen auf die Gemeinde Rathen, bei insgesamt weniger als zehn Prozent Rückgang liegen.

Mit gezielten Marketingmaßnahmen haben TVSSW und die Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH (TMGS) frühzeitig gegengesteuert. Die schnelle Aufarbeitung der Schäden und Freigabe wichtiger Wege durch den Staatsbetrieb Sachsenforst waren dafür essentielle Voraussetzungen.

Weitere Erkenntnisse zu den wirtschaftlichen Folgen des Sturmereignisses für die in der Fragestellung genannten Akteure liegen der Staatsregierung derzeit nicht vor.

Frage 2: Inwieweit greift bei gewerblichen Betrieben und Einrichtungen in der Region (Gastronomie, Berggaststätten, Schutzhütten, Kiosk-, Imbiss- und Bootsverleihbetriebe, Beherbergung sowie Fähr- und Verkehrsbetriebe), die infolge des Sturmereignisses beschädigt wurden oder deren Erreichbarkeit durch Wegesperrungen über Wochen eingeschränkt war, eine Unterstützung des Freistaates, welche Voraussetzungen gelten hierfür, und in welcher Weise werden dabei Betriebe berücksichtigt, deren Standort innerhalb des Nationalparks liegt und deren Wiederaufbau zusätzlichen naturschutz- und baurechtlichen Anforderungen unterliegt?

Das Sturmereignis in Rathen wurde nicht als Elementarschadensereignis von überörtlicher Bedeutung bzw. Naturkatastrophe eingestuft. Elementarschadenshilfen für Unternehmen und Privatpersonen sowie Wiederaufbauhilfen für öffentliche Infrastruktur bedingen dieses.

Ein Förderprogramm, welches betroffene Unternehmen vor Verlustausfällen infolge von Unwetterereignissen schützt, ist im geltenden Förderinstrumentarium des Freistaates Sachsen nicht vorhanden. Ergänzend wird an dieser Stelle auch auf die Antwort auf die Frage 4 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 8/7919 verwiesen.

Die Lage der Betriebe und Einrichtungen innerhalb des Schutzgebietes oder außerhalb, wäre in Bezug auf deren Förderfähigkeit unerheblich. Die Lage innerhalb des Nationalparks verlangt nur, dass der Wiederaufbau von Betrieben und Einrichtungen entsprechende naturschutz- und baurechtliche Vorgaben zusätzlich erfüllen muss.

Frage 3: Welche Wander- und Zugangswege sowie welche Besuchereinrichtungen (Aussichtspunkte, Schutzhütten, Steiganlagen, Zuwendungen zu Spielstätten und Gastronomiebetrieben) wurden durch das Sturmereignis beschädigt, in welchem Umfang sind sie inzwischen wiederhergestellt, welche Mittel wurden hierfür bislang aufgewendet und welche Vorsorge besteht in Sachsen für die Widerstandsfähigkeit touristischer Infrastruktur in Schutzgebieten gegenüber Extremwetterereignissen, insbesondere hinsichtlich der baulichen Auslegung derartiger Anlagen und der Vorhaltung von Mitteln für kurzfristige Instandsetzung?

Vorbemerkung: Nach verständiger Würdigung der Fragestellung wird davon ausgegangen, dass in der Fragestellung im Klammerzusatz (vgl. Zeile 2 und 3) statt „Zuwendungen“ „Zuwegungen“ gemeint sind. Die Beantwortung im Nachfolgenden erfolgt unter Berücksichtigung dieser Anpassung der Fragestellung.

Bei dem Sturmereignis vom 31. Juli 2026 wurden u. a. die folgenden Besuchereinrichtungen beschädigt: Felsenbühne Rathen mit Zuwegung (inklusive Geländer), Wanderrast am Amselsee und Bootsverleih, Waltersdorfer Mühle im Polenztal, Ferdinandaussicht (Bastei). Außerdem die Wanderwege Basteiweg, Schwedenlöcher, Amselgrund, Knotenweg/Pionierweg, Füllhölzelweg, Kletterzustiege im Raaberkessel und Saugrund.

Zur Beseitigung der Schäden wurden durch oder im Auftrag des Staatsbetriebes Sachsenforst bisher die geworfenen Bäume an Wegen, Besuchereinrichtungen und sonstiger Infrastruktur aufgearbeitet und abtransportiert. Der Basteiweg sowie der Weg von der Bastei über die Schwedenlöcher nach Rathewalde und der Weg durch das Polenztal konnten bereits am 7. August 2026 und am 14. August 2026 wieder freigegeben werden.

Die Schäden an den Wanderwegen Basteiweg und Schwedenlöcher (Geländer und Stiegen, Stufen) wurden von der Nationalpark- und Forstverwaltung (NLPFV) behoben. Die Schäden an anderen Einrichtungen und Wegen werden nach dem Freiräumen begutachtet und die Instandsetzung vorgenommen oder beauftragt. Die Felsenbühne Rathen sowie die Eigentümer (zum Beispiel Amselseekiosk und Bootsverleih, Bergwachthaus, Waltersdorfer Mühle im Polenztal) übernehmen dies jeweils in Eigenregie. Die Hauptwege im zentralen Schadgebiet (Knotenweg/Pionierweg, Füllhölzelweg) werden derzeit noch für den Holztransport genutzt und werden erst anschließend instandgesetzt.

Ein wichtiger Vorsorgebaustein gegen Extremwetterereignisse sind die allgemeinen Verkehrs- und Funktionssicherungsmaßnahmen. Die Intensität der Vorsorge unterscheidet sich dabei je nach Art der Infrastruktur. Zu unterscheiden ist zwischen öffentlicher Infrastruktur (öffentliche Wege, Gebäude) und der daran gekoppelten Einhaltung der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht, dem Einsatzwegenetz verbunden mit der Umsetzung von Waldbrandschutzkonzepten im Sinne einer Funktionssicherung, sowie den Wanderwegen inklusive Kletterzustiegen. Obwohl auf letzteren keine gesetzliche Verkehrssicherungspflicht besteht und der Grundsatz des Betretens auf eigene Gefahr gilt, ist auch hier das Ziel der Forstverwaltung das Freihalten und die Sicherung der Wege.

Die Art der Vorsorge unterscheidet sich folglich je nach Kategorie und umfasst Maßnahmen an den Bäumen (von Fällung über Hochstubben bis Totastentnahme), Instandsetzungsmaßnahmen an den Wegen selbst, Maßnahmen zur optimalen Wegeentwässerung (Gräben, Abschläge) als Schutz vor Starkregen, sowie die Instandsetzung von Geländern und Steiganlagen.

Die Vorsorge erfolgt mittels laufender Kontrollen durch die Revierleiter oder beauftragte Fachfirmen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Der Staatsbetrieb Sachsenforst kontrolliert den Zustand seiner Besuchereinrichtungen – darunter Schutzhütten, Bänke, Steiganlagen etc. – im Rahmen regelmäßiger Begehungen durch eigenes Personal.

Die Instandhaltung und Sicherung von Wegen erfolgt durch eigene Forstwirte mit Spezialtechnik (Traktor, Raupe) sowie über Rahmenverträge und gesonderte Ausschreibungen mit Firmen, die Bäume entlang der Wege pflegen (zum Beispiel Totastentfernung) oder entnehmen. Weiterhin kommen Wegebaufirmen und Spezialfirmen für spezielle Maßnahmen (zum Beispiel Hubsteiger, Klettern, Teleskopkran) zum Einsatz - auch in Abhängigkeit der Einschätzung der Arbeitssicherheit vor Ort.

Die Instandsetzung von Besucherinfrastruktur in Zuständigkeit der Nationalpark- und Forstverwaltung (NLPFV) aufgrund wetterbedingter Schäden ist eine Daueraufgabe und über das Budget der NLPFV abgedeckt. Für die laufende Instandsetzung der Einrichtungen stellt der Staatsbetrieb Sachsenforst jährlich ausreichend Mittel bereit, damit eine kontinuierliche Betriebssicherheit gewährleistet ist. Für außergewöhnliche Schadensfälle müssen eventuell überplanmäßige Mittel für die NLPFV zur Verfügung gestellt werden. Sofern durch Extremwetterereignisse Schäden in einem Umfang entstehen, der die regulär verfügbaren Mittel übersteigt, müssen die erforderlichen Finanzmittel gegebenenfalls im Rahmen nachfolgender Jahresplanungen bereitgestellt werden. Im aktuellen Fall können die Aufwendungen für die Schadgebiete bei Rathen im Rahmen des Haushaltsbudgets des Staatsbetriebes Sachsenforst getragen werden.

Da sich Extremwetterereignisse hinsichtlich ihrer Lage und Intensität nicht voraussehen lassen, ist ein entscheidender Faktor im Eintrittsfall die möglichst schnelle Reaktion durch Einsatz eigener geeigneter Technik (Traktor mit Greifzange; Forstraupe Moritz mit Seilzug, Technik der Maschinenstation), Maschinenführer und erfahrener Forstwirte sowie Firmen, die in Rahmenverträgen gebunden sind oder bedarfsweise extra angefordert werden.

Abseits der Wege und Zuwegungen war u.a. auch die Felsenbühne Rathen von dem Extremwetterereignis betroffen. Dabei wurden alle Bühnenebenen, die Stuntplattformen, die Beleuchterbrücken, Medientechnik auf der Bühne, das Funktionsgebäude, die Zaunanlagen und der Zuschauerbereich beschädigt. Eine Wiederherstellung konnte bislang noch nicht erfolgen, da das Betretungsverbot des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge derzeit noch gilt. Auch die Beräumung der durch den Sturm umgefallenen und entwurzelten Bäume, Wurzeln und Äste ist noch nicht vollständig beendet. Für den Wiederaufbau wurden von der Landesbühnen Sachsen GmbH (LBS) noch keine Mittel verausgabt.

Die LBS ist für solche Extremwetterereignisse versichert. Erfahrungswerte über die tatsächlichen Versicherungsleistungen liegen allerdings noch nicht vor. Bauliche Vorsorge ist in dem Maße getroffen, als dass an diversen Stellen Steinfangzäune installiert sind, die baulichen Anlagen regelmäßig auf Schäden und Schwachstellen geprüft und die Bäume und Felsen innerhalb des Verkehrssicherungsbereichs regelmäßig überwacht werden.

Generell werden für Extremwetterereignisse und die Beseitigung deren Folgen keine konkreten Haushaltsmittel eingeplant. Ein Mittelbedarf wäre im Vorfeld kaum bezifferbar

und würde zusätzliche Haushaltsmittel binden. Die LBS beispielsweise wird aus dem Epl. 15 / Kapitel 1521 über Zuschüsse zum laufenden Betrieb und für Investitionen finanziert. Zunächst sollen die Instandsetzungen über Versicherungsleistungen finanziert werden. Besteht danach immer noch ein Mittelbedarf, wird LBS eine Finanzierung innerhalb des eigenen Wirtschaftsplans und der oben genannten Zuschüsse und der Gesellschafter ggf. eine Finanzierung über zusätzliche Haushaltsmittel (sog. Vorsorge Beteiligungen) prüfen.

Frage 4: Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung dazu vor, welche Baumarten und Vitalitätszustände an den betroffenen Wegen geworfen oder gebrochen sind, nach welchen Kriterien und in welchen Intervallen die Verkehrssicherung an den stark frequentierten Wegen im Nationalpark und im umgebenen Landschaftsschutzgebiet erfolgt und wie dabei zwischen den Anforderungen der Besuchersicherheit und der Bedeutung von stehendem und liegendem Totholz für die Biodiversität, Wasserhaushalt und Bodenschutz abgewogen wird?

Bei dem Sturmereignis im Raum Rathen vom 31. Juli 2026 wurden zahlreiche gesunde Bäume verschiedenster Arten geworfen und gebrochen. Durch die Wucht des Sturms wurden auch sehr stabile Laubbäume, die allerdings mit der belaubten Krone eine große Angriffsfläche bilden, gebrochen. Die betroffenen Waldbestände bestanden überwiegend aus Fichten, Kiefern und Buchen.

Verkehrssicherungspflichten, insbesondere bei Gefahr in Verzug, sind grundsätzlich auch in Schutzgebieten unter Berücksichtigung des Naturschutzrechts möglich. Die Belange des Naturschutzes und der Verkehrssicherungsaspekt müssen dabei miteinander in Einklang gebracht werden. Bei Eingriffen muss das mildeste Mittel gewählt werden. Wege temporär zu sperren oder umzuleiten bietet zum Beispiel die Möglichkeit, vor dem Eingriff eine entsprechende Prüfung vorzunehmen.

Grundlage für die Verkehrssicherung im Wald unter Abwägung zwischen Besuchersicherheit und der Erhaltung von Totholz bildet die Dienstanweisung Verkehrssicherung des Staatsbetriebes Sachsenforst. An öffentlichen Straßen, Wegen und Gebäuden erfolgt die Verkehrssicherungskontrolle im Intervall von mindestens 1,5 Jahren im belaubten und unbelaubten Zustand; an stark frequentierten Bereichen auch öfter (z. B. Zuwegung Felsenbühne Rathen, Bastei, Kuhstall). Hier gelten besonders hohe Anforderungen an die Sicherung. Bäume werden entnommen oder als liegendes Totholz belassen. Nach Möglichkeit werden auch Hochstubben belassen oder eine Kronenpflege zur Beseitigung von Totästen vorgenommen. Dies wird individuell durch den Revierleiter und ggf. mit Unterstützung von Fachfirmen (Baumgutachter) entschieden.

An Waldwegen, die als nicht-öffentliche Wege keiner Verkehrssicherungspflicht unterliegen, sind in der Regel niedrigere Anforderungen an Sicherheitsmaßnahmen gestellt. Die Intervalle erfolgen anlassbezogen sowie durch Meldungen von Forstmitarbeitern (z. B. Nationalpark- und Naturwacht) oder externen Meldungen (z. B. Mängelmelder über die Website der NLPFV). Ziel ist das Freihalten und die funktionale Benutzbarkeit des Wegenetzes. In der Regel wird stehendes und liegendes Totholz im Nationalpark und Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz belassen.

Alle Maßnahmen werden innerhalb der NLPFV abgestimmt auf Basis der gesetzlichen Vorgaben, der Vorgaben der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz sowie des Rahmenkonzeptes für das Landschaftsschutzgebiet und des Nationalpark-Programms. Eine Besonderheit im Nationalpark besteht dabei darin, dass bei Baumentnahmen mit dem Charakter einer flächigen Maßnahme an Wegen im Nationalpark eine Befreiung durch die Landesdirektion Sachsen erforderlich ist, in der naturschutzfachliche Auflagen umgesetzt werden (z. B. Eingriffszeitpunkt, Belassen von Hochstubben).

Grundsätzlich werden im Nationalpark Bäume oder Baumteile nur im unbedingt notwendigen Rahmen von den Flächen entnommen. Dies betrifft insbesondere die Beseitigung von Gefahren und die Vermeidung einer Massenvermehrung von Schädlingen mit Ausbreitungsgefahr in angrenzende Privat- und Körperschaftswälder. Material von dem keine Gefahr ausgeht – beispielsweise altes Totholz, Laubbäume oder schwaches Kronenmaterial – verbleibt auch bei notwendigen Sicherungsmaßnahmen auf den Flächen.

Frage 5: Welche Stelle ist innerhalb der Staatsregierung federführend für die Anpassung des sächsischen Tourismus an zunehmende Extremwetterereignisse zuständig, in welcher Form findet dazu eine Abstimmung zwischen den betroffenen Ressorts, den Landkreisen, den Tourismusverbänden und der Nationalparkverwaltung statt, welche Schlussfolgerungen zieht die Staatsregierung aus dem Ereignis für ein Vorsorge- und Kommunikationskonzept bei Extremwetterlagen in touristisch stark frequentierten Schutzgebieten unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei der Besucherlenkung nach dem 31.07.2026, und in welcher Weise schlagen sich diese im Entwurf des Doppelhaushalts 2027/2028 nieder?

Bei der Anpassung an Klimawandelfolgen, wie zunehmende Extremwetterereignisse, handelt es sich um eine Querschnittsaufgabe. Während die federführende Zuständigkeit für das Themengebiet Klimaanpassung und die sich in Erarbeitung befindliche Klimaanpassungsstrategie Sachsens im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (SMWA) liegt, sind für den Umgang mit dem Thema Anpassung an Folgen des Klimawandels in einzelnen Handlungsfeldern (z. B. Forst, Landwirtschaft, Städtebau etc.) die jeweils fachlich zuständigen Ressorts verantwortlich. Für den Tourismus ist dies das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK).

Daneben wurde die Aufgabe der Klimaanpassung sächsischer Tourismusangebote im Masterplan Tourismus Sachsen, der aktuellen tourismuspolitischen Strategie Sachsens, verankert. Als besonders wichtig wird hier die branchen- und ortsspezifische Aufbereitung von vorhandenem Wissen und die zentrale Bereitstellung dieser Informationen gesehen. Die individuelle Ableitung von Risiken oder Chancen ist die Voraussetzung dafür, dass Unternehmen rechtzeitig Vorsorge treffen und eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels vornehmen. Hier greifen Masterplan Tourismus und die künftige Klimaanpassungsstrategie Sachsens sinnvoll ineinander. Zur Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen können Förderinstrumente des Freistaates, wie z. B. die Förderrichtlinie Energie und Klima des SMWA genutzt werden.

Für die Anpassung der zur touristischen Infrastruktur gehörenden Wanderwege in der Sächsischen Schweiz ist die NLPFV als Bestandteil des Staatsbetriebs Sachsenforst und damit federführend das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

(SMUL) zuständig. Die NLPFV ist fortlaufend mit allen relevanten lokalen Akteuren, bspw. dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge oder den Gemeinden der Nationalparkregion, im Austausch zur Vorsorge, Abwehr und Kommunikation von Gefährdungslagen in den Schutzgebieten der Nationalparkregion.

Extremwetterlagen, wie das aktuelle Sturmereignis zeichnen sich dabei durch in der Regel plötzliches Auftreten und begrenzte, im konkreten räumlichen Ausmaß unvorhersehbare Ausdehnung aus. Vorsorge und Kommunikation erfolgen daher einerseits allgemeingültig in präventiver Form zum Beispiel durch Ausüben regulärer Verkehrssicherungspflichten oder durch Aufklärung über Verhaltensgrundsätze im Wald (zum Beispiel Aufenthalt im Wald bei Sturm vermeiden).

Nach Auftreten eines Extremwetterereignisses insbesondere in der Nationalparkregion erweist sich zum Beispiel der webbasierte Wegeservice der Nationalpark- und Forstverwaltung als geeignetes Werkzeug der Besucherlenkung, mittels welchem Anwender aktuell und konkret über Gebiets- und Wegesperrungen informiert werden. Details zur Vorsorge durch die Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten an Einrichtungen im Wald bzw. in Schutzgebieten durch regelmäßige Kontrollen durch den Staatsbetrieb Sachsenforst können der Antwort auf Frage 3 entnommen werden.

Darüber hinaus ist § 60 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für das Betreten der freien Landschaft zu beachten. Danach erfolgt das Betreten der freien Landschaft, so auch auf allgemeinen Wanderwegen im Wald bzw. in Schutzgebieten auf eigene Gefahr. Durch die Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.

Sobald ein Extremwetterereignis als Großschadens- bzw. Elementarschadensereignis eingestuft wird, greifen zur Krisenkommunikation die Regelungen des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG). In den §§ 50 und 51 SächsBRKG sind die Besonderen Aufbauorganisationen (BAO) geregelt. Die Krisenkommunikation, wie Melde- und Kommunikationswege, sind damit verbunden. Die BAO greifen ab Schwelle Großschadensereignis (§ 49a SächsBRKG). Im Falle des Naturereignisses in Rathen am 31. Juli 2026 wurde weder Großschadensereignis noch Katastrophenalarm seitens des Landkreises ausgerufen, sodass dieses Ereignis auf Grundlage weisungsfreier Pflichtaufgabe über die Kommune eigenständig bewältigt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Klepsch